

RS Vwgh 1993/10/29 92/01/0838

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

VwRallg;

WaffG 1986 §29 Abs3;

WaffG 1986 §6 Abs1;

Rechtssatz

Wer auf einer offenen Straße ein mit Gummigeschoßen unterladenes Schrotrepetiergewehr mit sich führt (hier in eine Decke gehüllt), hat iSd § 6 Abs 1 Z 2 WaffG die Waffe nicht sorgfältig "verwahrt", sondern "geführt". Ebenso wie das unbefugte Führen einer Faustfeuerwaffe stellt das gegen § 29 WaffG verstoßende unbefugte Führen einer sonstigen Schußwaffe einen Sachverhalt dar, auf Grund dessen die Verlässlichkeit iSd § 6 Abs 1 WaffG verneint werden konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010838.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at